



Klar und unmißverständlich wird mit der gesetzlichen Regelung aber auch zum Ausdruck gebracht: Staatsbürger der DDR, welche noch eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, sind deshalb keine Ausländer. Sie können sich demnach auch nicht auf Rechte und Pflichten von Ausländern berufen. Dieser Grundsatz ist im übrigen bereits im Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik verankert, in dem dort ausdrücklich festgestellt wird:

"Staatsbürger der DDR können nach allgemein anerkanntem Völkerrecht gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik keine Rechte oder Pflichten aus einer anderen Staatsbürgerschaft geltend machen."

In meinen folgenden Ausführungen werde ich auf wesentliche Konsequenzen und Hauptrichtungen der Anwendung und Durchsetzung der neuen rechtlichen Bestimmungen zum Paß- und Ausländerwesen in der politisch-operativen Arbeit etwas näher eingehen. Das enthebt die Leiter der Dienstseinheiten jedoch nicht der Aufgabe, entsprechend ihrem konkreten Verantwortungsbereich und meiner heutigen Orientierungen, schöpferisch weitere Schlußfolgerungen zu erarbeiten und sie konsequent in der politisch-operativen Arbeit umzusetzen.